

RS Vwgh 1988/1/21 87/09/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs3 Z4;

Rechtssatz

Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist nur ein Arbeitsvertrag. Stützt sich die Arbeitspflicht auf ein anderes Rechtsverhältnis, so kommt das Arbeitsrecht grundsätzlich nicht zur Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090236.X03

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at